

# RS Vwgh 2004/2/24 98/14/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §58 Abs2;

## Rechtssatz

Ein Zuspruch von Kosten nach § 58 Abs. 2 VwGG (eingefügt durch die Novelle BGBl. I Nr. 88/1997) setzt voraus, dass bereits ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Prüfungstätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes der fiktive Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eindeutig ist, also entweder der angefochtene Bescheid offenkundig als rechtswidrig zu erkennen oder die Beschwerde offenkundig unbegründet ist; im Übrigen ist die Kostenfrage nach freier Überzeugung zu beantworten.

## Schlagworte

Zuspruch von Aufwandsersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1998140132.X03

## Im RIS seit

03.06.2004

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)